

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

### Siebttes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

(TierSchGÄndG 7)

#### A. Problem und Ziel

Die Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“, die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführt wurde<sup>1)</sup>, hat ergeben, dass an Tierkadavern in Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe) tierschutzrelevante Befunde erhoben werden können, deren Ursachen im abgebenden Haltungsbetrieb liegen.

Daraus kann nach der Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover der Schluss gezogen werden, dass Schweine und Rinder vor dem Verenden bzw. der Tötung oft unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden erdulden müssen.

In seiner EntschlieÙung vom 12. April 2019 (Bundesrat - Drucksache 93/19) hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, „baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen“.

Dieser EntschlieÙung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen werden. Es sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um tierschutzrechtliche Kontrollen in VTN-Betrieben zu ermöglichen.

#### B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage für die routinemäßige, stichprobenhafte Überprüfung von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße in Entsorgungsbetrieben einschließlich der Betretungsrechte für Tierschutzkontrollen geregelt werden.

#### C. Alternativen

In Bezug auf tierschutzrechtliche Kontrollen könnte an der bisherigen Rechtslage, also keiner tierschutzrechtlichen Kontrollen in VTN-Betrieben, festgehalten werden. Jedoch sollte die Möglichkeit, durch Kontrollen in VTN-Betrieben Hinweise auf tierschutzrechtliche Verstöße in Haltungsbetrieben zu erhalten, genutzt werden.

---

<sup>1)</sup> Prof. Dr. Elisabeth große Beilage: Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017, DVG-Service GmbH, ISBN 978-3-86345-389-3.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch den Entwurf entstehen für die Länder (inklusive der Kommunen), in denen die zuständigen Behörden ihren Sitz haben, jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von rund 2 Tausend Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Regelungen richten sich ausschließlich an die Wirtschaft und die Verwaltung. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch den Gesetzentwurf erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2 Millionen Euro. Davon entstehen rund Tausend Euro aus einer Informationspflicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) wird durch den Gesetzentwurf um rund 6 Tausend Euro erhöht.

## **F. Weitere Kosten**

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine weiteren Kosten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Siebtes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

### (TierSchGÄndG 7<sup>2)</sup>)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch [Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16j wird folgender § 16k eingefügt:

#### „§ 16k

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden, können die zuständigen Behörden in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen anfertigen von verendeten, totgeborenen oder getöteten Rindern oder Schweinen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Tierkörper),
2. geschäftliche Unterlagen einsehen, soweit dies zur Überwachung nach dieser Vorschrift und zur Rückverfolgbarkeit zu den Haltungsbetrieben erforderlich ist, und
3. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung verbringen.

(2) Der Halter von Rindern oder Schweinen hat die Tierkörper unverzüglich, nachdem diese angefallen sind, und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Betrieb nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung erteilt worden ist. Die Pflicht zur Kennzeichnung nach Satz 1 entfällt, wenn

---

<sup>2)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1. der Tierkörper bereits mit einem Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu dem Haltungsbetrieb sicherstellt, in dem der Tierkörper angefallen ist, oder
2. die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.

Andere Pflichten zur Kennzeichnung und Identifizierung von tierischen Nebenprodukten bleiben unberührt. Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb erforderlich ist, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung der Tierkörper zu erlassen.

(3) Der Betreiber eines Betriebs oder einer Anlage, in dem oder in der tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, oder die verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet,

1. die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu dulden,
2. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen,
3. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Verlangen insbesondere
  - a) die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen,
  - b) Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
  - c) die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen,
  - d) bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tierkörper Hilfestellung zu leisten,
  - e) die geschäftlichen Unterlagen in dem Umfang nach Absatz 1 Nummer 2 vorzulegen und
4. der mit der Überwachung beauftragten Person auf deren Anforderung den Tierkörper zur Untersuchung zu überlassen.

(4) Der Betreiber eines Betriebes oder einer Anlage,

1. in dem oder in der tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, und
2. der oder die von Maßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 betroffen ist,

kann für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt.

(5) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.“

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. entgegen § 16k Absatz 2 Satz 1 einen Tierkörper nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder“.

c) Folgende Nummer 28 wird angefügt:

„28. entgegen § 16k Absatz 3 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum [einsetzen: erster Tag des ersten Monats des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“, die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführt wurde, hat ergeben, dass an Tierkadavern in Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte tierschutzrelevante Befunde erhoben werden können, deren Ursachen im abgebenden Haltungsbetrieb liegen. Derselbe Befund wurde für Schweine und Rinder laut der Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in einer Untersuchung an Falltieren in Österreich festgestellt.

Nach der Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover kann somit der Schluss gezogen werden, dass Schweine und Rinder vor dem Verenden bzw. der Tötung oft unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden erdulden müssen.

In seiner EntschlieÙung vom 12. April 2019 (Bundesrat - Drucksache 93/19) hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, „baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen“.

Dieser EntschlieÙung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen werden. Es sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um tierschutzrechtliche Kontrollen in VTN-Betrieben zu ermöglichen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der neue § 16k schafft eine Rechtsgrundlage für die routinemäßige, stichprobenhafte Überprüfung von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße in Entsorgungsbetrieben einschließlich der Betretungsrechte für Tierschutzkontrollen.

#### **III. Alternativen**

In Bezug auf tierschutzrechtliche Kontrollen könnte an der bisherigen Rechtslage, also keiner tierschutzrechtlichen Kontrollen in VTN-Betrieben, festgehalten werden. Jedoch sollte die Möglichkeit, durch Kontrollen in VTN-Betrieben Hinweise auf tierschutzrechtliche Verstöße in Haltungsbetrieben zu erhalten, genutzt werden.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Wirtschaft) und Nummer 20 (Tierschutz) des Grundgesetzes. Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist erforderlich, da diese Regelungen für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten müssen. Alle

Wirtschaftsbeteiligten sollen im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Betätigung vorfinden.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Europarechtliche Regelungen stehen tierschutzrechtlichen Kontrollen in VTN-Betrieben nicht entgegen.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, weil sie die Aufdeckung tierschutzrechtlicher Verstöße fördern und somit einer nachhaltigen Landwirtschaft und Tierhaltung dienen. Durch die Ergänzung des Tierschutzgesetzes wird es Behörden ermöglicht, Verstöße in Haltungsbetrieben von Schweinen und Rindern anhand der in VTN-Betrieben angelieferten Tierkadaver festzustellen und diese Haltungsbetriebe dann zukünftig eingehender zu kontrollieren. Eine verstärkte Kontrolle solcher Haltungsbetriebe und die Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften können dazu beitragen, dass Tiere entsprechend den geltenden Vorgaben und tiergerechter gehalten werden. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird daher durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ Rechnung getragen, insbesondere dem Unterpunkt 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere [...] die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung [...] beachten.“

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Vorschrift des § 16k Absatz 4, nach der VTN-Betriebe Aufwendersersatz für die durch die Behörden vorgenommenen Maßnahmen erhalten können, ergeben sich für die Länder (inklusive der Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Höhe der Haushaltsausgaben ist abhängig von der Höhe des Aufwendersersatzes, der je nach VTN-Betrieb unterschiedlich hoch ausfallen kann. Nach § 16k Absatz 4 Satz 2 bestimmen die Länder, wer die Kosten des Ersatzes trägt.

Es wird angenommen, dass keine einmaligen Kosten, zum Beispiel für Umbaumaßnahmen, entstehen, weil die bereits vorliegenden baulichen und räumlichen Gegebenheiten für die Tierschutzkontrollen ausreichend sind.

Es entstehen ungefähr 2 Tausend Euro jährliche Kosten für die Unterstützungsleistungen, die der Betreiber im Rahmen von § 16k Absatz 3 erbringt.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Der Gesetzentwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen). Die Schätzung des Erfüllungsaufwandes beruht auf den

Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Die Angaben zu den verwendeten Fallzahlen und den Zeitaufwänden beruhen auf Internetrecherchen, Daten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Statistischen Bundesamtes, insbesondere der Datenbank WebSKM, sowie dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (im Folgenden nur noch Leitfaden genannt).

#### a) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt für die Wirtschaft zu einer Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 2 Millionen Euro. Davon entstehen rund Tausend Euro aus einer Informationspflicht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand, der sich für die Kennzeichnung einzelner Tierkörper von Schweinen durch den Tierhalter zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb nach § 16k Absatz 2 ergibt, liegt bei ungefähr 2 Millionen Euro. Die neue Kennzeichnungspflicht wird sich vorrangig auf Mastschweine beziehen, da diese bisher nur von ihrem Haltungsbetrieb, gekennzeichnet werden, wenn sie dort auch geboren wurden. Basierend auf den im Jahr 2019 in Deutschland zum Schlachten gehaltenen Schweinen sowie unter der Annahme, dass sich die Verluste in der Mastphase auf etwa drei Prozent belaufen, wurden für das Jahr 2019 rechnerisch etwa 1,37 Millionen Tierkörper von Mastschweinen in VTN-Betrieben angeliefert, die keine Kennzeichnung des Mastbetriebs besaßen. Es wird geschätzt, dass der Zeitaufwand für eine Kennzeichnung der Tierkadaver 2 Minuten beträgt und in der Regel von Beschäftigten mit einfachem Qualifikationsniveau durchgeführt. Dafür ergibt sich im Wirtschaftszweig A ein Lohnsatz von 15,60 Euro. Es entstehen zusätzliche Sachkosten von 1 Euro pro Fall. Es ergibt sich folgende Rechnung:  $15,60 / 60 \times 2 \times 1,37 \text{ Millionen} + 1 \times 1,37 \text{ Millionen}$ .

Weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 2 Tausend Euro entsteht aus der Pflicht zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle von VTN-Betrieben durch den Betreiber. In Deutschland kommen für solche Kontrollen generell etwa 20 Betriebe in Frage. Es wird angenommen, dass stichprobenartig jeder Betrieb jährlich kontrolliert wird. Der Betreiber muss die Kontrolle dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Kontrolle unterstützen. Möglicherweise werden die Grundstücke, Räume und Transportmittel der VTN-Betriebe besichtigt, sodass der Betreiber dabei Hilfestellung leisten muss, wenn beispielsweise einzelne Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Unterstützung bei diesen Kontrollen von Beschäftigten mit mittlerem Qualifikationsniveau durchgeführt wird. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Wirtschaft ergibt sich im Wirtschaftszweig E (Abfallentsorgung) ein Lohnsatz von 31,00 Euro. Annahmegemäß dauert das Unterstützen bei den Kontrollen circa 240 Minuten (nach Angaben der Datenbank WebSKM besteht eine Vergleichsvorgabe zu Kontrollen in Haltungsbetrieben mit ähnlichen Arbeitsschritten). Es ergibt sich folgende Rechnung:  $240/60 \times 31 \times 20$ .

Zudem ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr Tausend Euro für die VTN-Betriebe aus der Informationspflicht des § 16k Absatz 4, nach der der Betreiber Ersatz für den entstandenen Aufwand, der ihm im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist, verlangen kann. Nimmt man an, dass stichprobenartig jeder Betrieb jährlich kontrolliert wird, ergibt sich eine Fallzahl von 20 Betrieben. Weiterhin besteht die Annahme, dass jeder Betrieb nach jeder Kontrolle einen Antrag stellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Forderungen von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau gestellt werden. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Wirtschaft ergibt

sich im Wirtschaftszweig E (Abfallentsorgung) ein Lohnsatz von 55,00 Euro. Annahmegermäßig dauert das Bearbeiten und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen circa 60 Minuten pro Fall (Beschaffen von Daten 30 Minuten für alle Nachweise etc., weitere Angaben siehe Zeitwerttabelle des Leitfadens: Formular ausfüllen 3 Minuten, Berechnungen durchführen 20 Minuten, Datenübermittlung 1 Minute, Kopieren/Archivieren/Verteilen 10 Minuten). Es entstehen zusätzliche Sachkosten von circa 2 Euro Porto für das Versenden der Unterlagen an die zuständige Behörde. Es ergibt sich folgende Rechnung:  $55 \times 20 + 40$ .

#### b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) erhöht sich durch den Gesetzentwurf um rund 6 Tausend Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 Tausend Euro ergibt sich aus der Kontrolle von VTN-Betrieben einschließlich Entnahme, Sicherstellung und Einsendung von Tierkörpern zur näheren Untersuchung nach § 16k Absatz 1. Nimmt man an, dass stichprobenartig jeder Betrieb jährlich kontrolliert wird, ergibt sich eine Fallzahl von 20 Betrieben. Nach Angaben der Datenbank WebSKM entsteht bei anderen Vor-Ort-Kontrollen in Betrieben, für die ähnliche Arbeitsschritte notwendig sind, ein durchschnittlicher Zeitaufwand von einem halben Arbeitstag, was circa 240 Minuten entspricht. Der Aufwand kann je nach Art und Größe des Betriebs im Einzelfall davon abweichen. Die Kontrollen werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau durchgeführt, für die ein Lohnsatz von 60,50 Euro angesetzt werden kann. Es ergibt sich folgende Rechnung:  $240/60 \times 60,5 \times 20$ .

Aus dem Aufwand für die Bearbeitung der Anträge der VTN-Betriebe auf Aufwendungsersatz nach § 16k Absatz 4 entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund Tausend Euro. Derzeit ist der Anteil an Fällen, bei denen es zu einem entsprechenden Aufwendungsersatz kommen könnte, schwer abzuschätzen, da bisher keine Daten oder Erfahrungen hierzu vorliegen. In Deutschland kommen etwa 20 Betriebe in Frage, die einen solchen Antrag stellen könnten. Es besteht die Annahme, dass jeder Betrieb nach jeder Kontrolle einen Antrag auf Aufwendungsersatz stellen wird. Die Forderungen nach dem Aufwendungsersatz werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau geprüft und bearbeitet. Somit kann für den Normadressaten Verwaltung im höheren Dienst (Land) ein Lohnsatz von 60,50 Euro angesetzt werden. Der genaue Zeitaufwand der Bearbeitung kann auf 60 Minuten geschätzt werden. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass circa 1 Euro Sachkosten pro Fall für das Versenden eines Bescheids oder ähnliches entstehen könnten. Es ergibt sich folgende Rechnung:  $60,5 \times 20 + 20$ .

### **5. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

## **VII. Evaluierung**

Der Gesetzentwurf soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen, bei den Kontrollen Tierkörper mit tierschutzrelevanten Befunden, die aus Mängeln in der Haltung und Fürsorge/Pflege der Tiere oder auch aus einer gegebenenfalls unsachgemäß durchgeführten Nottötung resultieren, zu finden und entsprechende Maßnahmen gegen die Halter ergreifen zu können,

erreicht worden sind. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Inanspruchnahme der VTN-Betriebe sich für diese, auch vor dem Hintergrund der Entschädigungsregelungen, auf einem hinnehmbaren Niveau bewegt. Geeignete Indikatoren können die Bewertung der Länderbehörden und der VTN-Betriebe sein. Als Datengrundlage soll eine Befragung der Länderbehörden und der VTN-Betriebe dienen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu § 16k**

##### **Zu Absatz 1**

Zum Zwecke der Feststellung von tierschutzrechtlichen Verstößen, die in Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine gehalten werden, begangen worden sind, sollen der zuständigen Behörde über die bestehenden Befugnisse – insbesondere die Fachrechtskontrolle in der Tierhaltung – hinaus Betretungsrechte in VTN-Betrieben eingeräumt werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung und Weiterverfolgung von Verstößen erforderlich, dass Bildaufzeichnungen von Tierkörpern in diesen Betrieben angefertigt sowie Tierkörper untersucht werden können. Diese Maßnahmen haben im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Untersuchungen der Tierkörper sollen insbesondere im Hinblick auf den Ernährungszustand, Veränderungen der Haut, Läsionen am Bewegungsapparat und die vorschriftsmäßige Tötung erfolgen. Mit dem Begriff „totgeboren“ in Nummer 1 sind nur solche Tiere bzw. Tierkörper gemeint, bei denen nach der Geburt keinerlei Lebenszeichen nachzuweisen sind und die ein Entwicklungsstadium aufweisen, in dem Neugeborene üblicherweise lebensfähig sind. Fehl- und Totgeburten während des letzten Drittels der Trächtigkeit sind damit nicht kennzeichnungspflichtig.

##### **Zu Absatz 2**

Um festgestellte tierschutzrechtliche Verstöße straf- oder ordnungsrechtlich ahnden zu können, ist es unentbehrlich, dass die Tiere vom VTN-Betrieb zu den jeweiligen Haltungsbetrieben zurückverfolgt werden können. Die bereits bestehenden Pflichten aus dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder dem unmittelbar anwendbaren europäischen Recht können derzeit keine rechtssichere Rückverfolgung zum letzten Haltungsbetrieb, in denen die Tierkörper anfallen, gewährleisten. Darüber hinaus können auch die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung, die Kennzeichnungspflichten für lebende Rinder und Schweine beinhaltet, eine Rückverfolgung von Tierkörpern zu den letzten Haltungsbetrieben nicht in jedem Fall sicherstellen. Daher muss eine grundsätzliche (neue) Kennzeichnungspflicht aufgenommen werden, die jedoch nur dann greifen soll, wenn eine Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb nicht bereits aufgrund der bestehenden Kennzeichnungspflichten sichergestellt ist. Ferner soll die Kennzeichnungspflicht dann nicht greifen, wenn die Tötung der Tiere nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet war. Absatz 1 Nummer 1 enthält eine Legaldefinition für den Begriff Tierkörper.

##### **Zu Absatz 3**

Der Verfügungsberechtigte und der Betreiber einer Anlage oder eines Betriebes nach Absatz 1 werden verpflichtet, das Betreten des Betriebsgeländes durch den mit der Überwachung Beauftragten zu dulden. Da die bloße Duldung der Überprüfung in vielen Fällen nicht

ausreicht, wird der Betroffene darüber hinaus verpflichtet, in erforderlichem Umfang Hilfe zu leisten und die Tierkörper herauszugeben.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage, damit die VTN-Betriebe Ersatz für den entstandenen Aufwand, der ihnen im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist, verlangen kann. Diese Maßnahmen stellen einen Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Betriebe dar. Dieser Eingriff ist durch den Zweck, tierschutzrechtliche Verstöße in Haltungsbetrieben besser aufdecken zu können und damit dem durch Artikel 20a GG geschützten Tierschutz zu dienen, gerechtfertigt. Um dem Umstand gerecht zu werden, dass die betroffenen VTN-Betriebe mit den möglichen tierschutzrechtlichen Verstößen nicht im Zusammenhang stehen und auf diese keine Einflussmöglichkeit haben, ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ein Aufwendungsersatz vorzusehen.

#### **Zu Absatz 5**

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

#### **Zu Nummer 2**

Für eine wirksame Durchsetzung des neu geschaffenen § 16k werden entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen: Zum einem wird eine Bewehrung ermöglicht, wenn die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tierkörper nicht vorgenommen wird. Des Weiteren sollen Verstöße gegen die Pflicht zur Unterstützung der Behörden und die Pflicht zur Duldung des Betretens des Betriebsgeländes durch die Behördenmitarbeiter mit einem Bußgeld bewehrt werden können.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.